

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Telefon +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de**Mit Postzustellungsurkunde**Herrn


Ihre Zeichen und Nachrichten vom #154314; 29.10.2019	Geschäftszeichen: Bitte bei Antwort angeben 80-0703-01.2019/117 11257697	Telefondurchwahl/Fax -21799 (Fax)	Datum 21.09.2020	Organisationseinheit/Ansprechperson Justizariat König
---	--	--------------------------------------	---------------------	---

Ihr Widerspruch vom 29.10.2019 gegen den Bescheid des BfR vom 24.10.2019

Sehr geehrter Herr Filter,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht gem. § 9 IFG auf Ihren gegen den Bescheid des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 24.10.2019 zu dem Aktenzeichen 80-0703-01.2019/100 gerichteten Widerspruch vom 29.10.2019, hier eingegangen am 29.10.2019, folgender

Widerspruchsbescheid:

- 1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.**
- 3. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 30 Euro erhoben.**

Begründung:

I.

Ihr o.g. Widerspruch richtet sich gegen einen ablehnenden Bescheid des BfR nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Mit Schreiben vom 04.07.2019 beantragten Sie beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) die Übersendung folgender Informationen:

„Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter Ihrer Behörde während des Jahres 2018 mit Bezug zu Ihrem Amt erhalten haben, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Art des Geschenkes
- Wert
- Verwendung“.

Mit Bescheid vom 24.10.2019, am selben Tage zur Post aufgegeben, wurde Ihnen mitgeteilt, dass ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen in diesem Fall nicht bestehe.

Zur Begründung des Bescheides wurde darauf verwiesen, dass ein Anspruch wegen § 5 Abs. 1 IFG ausgeschlossen sei, da Meldungen der Beschäftigten über erhaltene Geschenke sowie dazu gehörende Korrespondenz Bestandteil der jeweiligen Personalakten seien. Der Inhalt dieser Akten unterliege dem Schutz des § 5 Abs. 2 IFG, wonach das Informationsinteresse bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis eines Dritten im Zusammenhang stehen, stets zurückzustehen habe.

Zudem wurde erläutert, dass ein Anspruch auf Auswertungen zu den Meldungen über Geschenke ebenfalls nicht bestehe, da Auswertungen über Art, Wert und Verwendung von Geschenken, die Beschäftigte bzw. ehemalige Beschäftigte dem BfR im Jahr 2018 meldeten, nicht existierten.

Mit Ihrem hiergegen gerichteten Widerspruch machen Sie geltend, dass es keinen Zusammenhang zwischen dem Dienstverhältnis und den Geschenken gebe, weswegen die geforderten Auskünfte zu erteilen seien. Nur, wenn ein solcher Zusammenhang bestehe, könne die Regelung des § 5 Abs. 2 IFG zur Anwendung kommen.

II.

Der Widerspruch ist form- und fristgerecht erhoben worden und damit zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Anspruch gegenüber dem BfR auf Zugang zu den geforderten Informationen besteht nicht.

1.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

2.

a) Nach § 5 Abs. 1 S. 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten aber nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Nach § 5 Abs. 2 Alt. 1 IFG überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen.

Der Gesetzgeber hat in § 5 Abs. 2 IFG für die nach § 5 Abs. 1 IFG vorzunehmende Abwägungsentscheidung der Behörde das Ergebnis vorgegeben. Sobald personenbezogene Informationen aus einem Dienst- oder Amtsverhältnis vorliegen, stellt § 5 Abs. 2 IFG klar, dass der Informationszugang nicht gewährt werden darf, vgl. BVerwGE 151, 1 = NVwZ 2015, 669; BVerwG, AfP 2015, 184 (185); Schoch JB InfoR 2012, 123 (145); Brink/Polenz/Blatt/Brink, 1. Aufl. 2017, IFG § 5 Rn. 49-54. „Durch den so bewirkten Schutz ihrer personenbezogenen Daten sollen Amts- und Mandatsträger hinsichtlich ihrer Funktionswahrnehmung unterstützt werden.“, Brink/Polenz/Blatt/Brink, 1. Aufl. 2017, IFG § 5 Rn. 49-54. Ergänzend wird auf das Personalaktengeheimnis verwiesen.

Ein Zusammenhang der Informationen mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis und damit die Verpflichtung zum Schutz dieser Informationen besteht dann, wenn diese Informationen aus Unterlagen stammen, die die Beschäftigten der Behörde betreffen und die im Zusammenhang mit den Beschäftigungsverhältnissen stehen, vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 5 Rn. 71. Nur dieser Zusammenhang – zwischen Information und Beschäftigungsverhältnis – ist vom Gesetzgeber gemeint und muss vorliegen, nicht der von Ihnen behauptete / vermutete Zusammenhang zwischen Geschenk und Beschäftigungsverhältnis.

Der geforderte Zusammenhang besteht hier darin, dass die Beschäftigten des BfR erhaltene Geschenke dem Arbeitgeber melden müssen, die Meldungen also im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen, und diese sowie die dazu gehörende Korrespondenz Bestandteil der jeweiligen Personalakte werden, siehe hierzu die Regelungen des § 106 ff. BBG und der Richtlinie zur Personalaktenführung des Bundes (AZ.: D2-30108/1#2) des Bundesministerium des Inneren.

b) Soweit sich Ihr Auskunftsverlangen darauf bezieht, dass das BfR eine Übersicht oder Auswertung der von Ihnen verlangten Daten bereitstellen soll, besteht nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG kein Anspruch, denn eine Auswertung über Art, Wert und Verwendung von Geschenken, die Beschäftigte bzw. ehemalige Beschäftigte dem BfR im Jahr 2018 meldeten, existiert nicht und müsste erst erstellt werden. Es wäre also erst die Durchsicht und Prüfung der einzelnen Personalakten nach den von Ihnen geforderten Angaben nötig. Die so nach Ihren Angaben erstellte Übersicht wäre eine neue, bisher nicht vorliegende Sachinformation. Einen Anspruch auf die Beschaffung von Informationen kennt das IFG aber gerade nicht, Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 39.

Auch eine Pflicht zur Informationsaufbereitung besteht nicht. Eine solche Pflicht besteht nur dann, wenn es sich um bereits vorhandene Informationen handelt und es nur darum geht, die Herausgabe dieser bereits vorhandenen Informationen vorzubereiten. Dies wäre der Fall, wenn lediglich einzelne Daten zu schwärzen oder Aktenteile abzutrennen wären, nicht jedoch dann, wenn wie hier erst eine Übersicht oder Auswertung neu erstellt werden muss.

III.

Die Notwendigkeit der Erhebung einer Gebühr ergibt sich aus § 10 Abs. 1 S. 1 IFG. Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV (dort Teil A Nr. 5) beträgt die Gebühr für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs mindestens 30 Euro. Eine höhere Gebühr war nicht anzusetzen, da keine besondere Schwierigkeit mit der Bearbeitung des Widerspruchs verbunden war. Bitte überweisen Sie diesen Betrag

bis zum 23. Oktober 2020

auf das Konto der Bundeskasse Trier, IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66, BIC: MARK-DEF1200, unter Angabe des Verwendungszwecks: KZ 10910047846 5, BN 03112780, Az.: 80-0703-01.2019/117.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des BfR vom 24.10.2019 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Verwendete Gesetze:

- BfRG** BfR-Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), das zuletzt durch § 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist
- IFG** Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das zuletzt durch Art. 44 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I Seite 1328) geändert worden ist.
- IFGGebV** Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 181 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I Seite 1328) geändert worden ist.
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Art. 5 Abs. 25 G zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019 (BGBl. I Seite 846, geänd. durch G v. 20.11.2019, BGBl. I Seite 1626) geändert worden ist.
-